

[Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 26.08.2019,](#)
[Gesch.Z.: 31-313-35 \(Stand: 26.08.2019\)](#)

Anhang Nr. 1

Vergabeprüfung/Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

(1) In Verfahren, in denen die §§ 97 ff. GWB nicht anzuwenden sind (z.B. unterhalb der Schwellenwerte) bestehen die Rechtsschutzmöglichkeiten nach §§ 155 ff GWB bisher nicht. Eine Vergabeprüfstelle (Nachprüfungsstelle) darf daher nicht angegeben werden. Da die Anwendung von § 21 VOB/A bei Vergaben über Bauleistungen durch § 30 Abs. 2 KomHKV ausgenommen ist und Vergabenachprüfstellen für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte in Brandenburg nicht eingerichtet sind, sollte zum Punkt „Vergabeprüfstelle/Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)“ die klarstellende Angabe „Keine“ oder „entfällt“ oder „-“ vermerkt werden.

Unter „Sonstige Angaben“ kann in allen Vergabeverfahren auf die für die Vergabestelle zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als solche wie folgt hingewiesen werden:

- a) In Vergabeverfahren kreisangehöriger Vergabestellen: „Kommunalaufsichtsbehörde: Der Landrat des Landkreises ... als allgemeine untere Landesbehörde, Straße Nr., PLZ Stadt“
- b) In Vergabeverfahren der Landkreise, kreisfreien Städte und der Zweckverbände, die der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterliegen: „Kommunalaufsichtsbehörde: Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 31, Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13, 14467 Potsdam; Fax: 0331 /8 66-2302.“

Die Kommunalaufsichtsbehörde darf nicht als Vergabeprüfstelle, Nachprüfstelle oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden.

Im Hinblick auf das Interesse beschwerdeführender Unternehmen an einer Überprüfung des Vergabeverfahrens kann ein Hinweis auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nur zweckmäßig sein, wenn die Vergabestelle bereit ist, die Kommunalaufsichtsbehörde bei der fallbezogenen Ausübung der Rechtsaufsicht von sich aus durch eine Aussetzung des Vergabeverfahrens sowie durch eine unverzügliche Übersendung der mit Blattzahlen versehenen Verfahrensakten im Original und durch eine schriftliche Stellungnahme zu unterstützen.

In Verfahren, die der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Landes Brandenburg unterliegen, ist ein Hinweis auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich unzweckmäßig.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 02.05.2007 - 6 B 10.07) hat entschieden, dass hier der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten für ausreichend befunden (Beschl. vom 13.06.2006 - 1 BvR 1160/03). Das OLG Brandenburg (Beschl. vom 17.12.2007 - 13 W 79/07) hat bei einem Verstoß gegen Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich die Möglichkeit der Erwirkung eines Zuschlagsverbots durch eine einstweilige Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO bejaht. Dieser Rechtsprechung haben sich mittlerweile mehrere Oberlandesgerichte angeschlossen und kann als gefestigt gelten. Ist der Zuschlag bereits erteilt, kann der entsprechende Primärrechtsschutz nicht mehr durchgreifen, es sei denn der geschlossene Vertrag ist unwirksam oder nichtig.

Nach Zuschlagerteilung kommen Schadensersatzansprüche (Sekundärrechtsschutz) in Betracht. Der erfolglose Bieter müsste dann darstellen, dass er bei ordnungsgemäßer Ausschreibung den Zuschlag erhalten hätte. Die Einzelheiten sind noch nicht abschließend geklärt.

MIK.Brandenburg.de